



VERPFLICHTUNGSCHARTA FÜR DIE NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG NACH PEFC IN DER WALLONIE

AB 2024

FÜR JURISTISCHE PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Hiermit beantragen wir die Teilnahme an der PEFC-Waldzertifizierung gemäß der Beschreibung in den Standards der nachhaltigen Forstwirtschaft nach PEFC-Standards für die Wallonische Region.

Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Charta verpflichten wir uns für all unsere Parzellen dazu:

REGELUNG

- Die für unseren Wald geltenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen einzuhalten.

Information – WEITERBILDUNG

- Uns über die Prinzipien der nachhaltigen Forstwirtschaft in all ihren Aspekten zu informieren oder uns darin weiterzubilden.
- Alle Personen, die an der Bewirtschaftung und an den Arbeiten auf unserem Eigentum beteiligt sind, über die nachhaltige Forstwirtschaft und die PEFC-Auflagen zu informieren und/oder dafür zu sorgen, dass sie entsprechend geschult werden (einschließlich Bewirtschafter, Landwirte, Forstunternehmer, Jagdpächter).
- Zu informieren und gegebenenfalls sicherzustellen, dass nicht-professionelle Personen, die Waldarbeiten durchführen, im Bereich Arbeitssicherheit geschult werden.

DOKUMENTATION DER BEWIRTSCHAFTUNG

- Den beauftragten Waldbewirtschafter ein Bewirtschaftungsdokument (Raumordnungsplan oder einfaches Bewirtschaftungsdokument) erstellen zu lassen, welches den Mindestanforderungen der PEFC-Standards für nachhaltige Forstwirtschaft entspricht.
- Eine Kopie des Bewirtschaftungsdokuments innerhalb eines Jahres nach der Unterzeichnung des vorliegenden Dokumentes an die „Filière Bois Wallonie“ weiterzuleiten.
- Das Bewirtschaftungsdokument zur öffentlichen Einsicht bereitzustellen.

ANGEMESSENE FORSTWIRTSCHAFT

- Eine qualitativ und quantitativ hochwertige, standortgerechte forstwirtschaftliche Produktion in Zeit und Raum unter Berücksichtigung der sich ändernden klimatischen Bedingungen sicherzustellen.
- Die Überwachung des Wohlergehens unserer Wälder zu gewährleisten und die „Filière Bois Wallonie“ im Falle signifikanter Probleme zu informieren.

REGENERATION

- Die natürliche Waldverjüngung und/oder Bepflanzung mit standortgerechten Baumarten zu planen und durchzuführen.
- Auf unserem Eigentum Pflanzungen unterschiedlicher Herkunft und Quelle zu verwenden und die Herkunftszertifikate aufzubewahren.
- Das Vorkommen von Elitebäumen oder -beständen auf unserem Eigentum zu berücksichtigen, damit die Ernte von Samen dort in Betracht gezogen werden kann.
- Keine GVOs und keine invasiven Arten aus der belgischen Liste A der invasiven Arten zu verwenden.

MISCHUNG

- Unsere Wälder durch eine Mischung von Baumarten (in Baumbüscheln, Streifen, Baumgruppen, Schutzgattern oder Einzelstämmen) von Alter und Struktur, sofern die Standortbedingungen und die Struktur unserer Parzellen dies zulassen, zu diversifizieren.
- Seltene oder begleitende Baumarten bei Durchforstungen, Auslichtungen und beim Zeichnen der Bäume zu begünstigen.

EINGANGSSTOFFE

- Im Rahmen der von der wallonischen Regierung festgelegten Ausnahmen Herbizide, Fungizide, Insektizide oder Rodentizide nur als letztes Mittel und in Ermangelung zufriedenstellender alternativer Methoden einzusetzen.
- Keine Pestizide im Abstand von weniger als 12 Metern von Wasserläufen, Wasserflächen und Quellen zu verwenden.
- Bodenverbesserer angemessen zu verwenden, wenn sie aufgrund einer zuverlässigen Bodenanalyse, die die Notwendigkeit einer Korrektur des mineralischen Ungleichgewichts zur Förderung der Gesundheit des Bestandes ergibt, erforderlich sind.
- Unsere Wälder nicht zu düngen.

FEUCHTGEBIETE

- Den Einsatz von Maschinen mit hohem Bodendruck auf Frost- oder Trockenperioden zu beschränken, mit Ausnahme von Rückegassen.
- Keine neuen Drainagen anzulegen.
- Auf einen Abstand von weniger als 12 Metern von den Ufern der Wasserläufe und Wasserflächen weder Nadelbäume anzupflanzen noch die Entwicklung von natürlichen Nadelbaumsämlingen zu fördern.

SONSTIGE GEBIETE VON BESONDEREM BIOLOGISCHEM INTERESSE

- Gebiete von besonderem biologischem Interesse wie Waldränder, Lichtungen, Tümpel und Teiche zu erhalten oder sogar wiederherzustellen.

TOTHOLZ UND BÄUME VON BIOLOGISCHEM INTERESSE

- In Laubholzbeständen und sofern die Merkmale unseres Eigentums es zulassen, ein Netz von Totholz im Wald (stehend und/oder liegend), Höhlenbäumen und alten Bäumen innerhalb der erforderlichen phytosanitären und sicherheitstechnischen Grenzen aufrechtzuerhalten.
- Folgende Bäume zu bewahren und zu markieren:
 - bei Holzeinschlägen mindestens einen Baum mit einem Umfang von mehr als 125 cm pro Hektar;
 - und/oder Alters- oder Seneszenzinseln auf bis zu 2% der Laubwaldfläche unseres Eigentums.

EINGRIFF IN DEN WALD UND ERNTE

- Langfristig ein Gleichgewicht zwischen dem Wachstum des Waldes und dem Holzeinschlag sicherzustellen, sofern die Größe unseres Eigentums und die sanitären Bedingungen dies zulassen.
- Bei Einschlägen den von „Filière Bois Wallonie“ bereitgestellten Musterzettel oder andere Dokumente, die insbesondere den Preis, die Menge und die Merkmale des Loses, die Zertifikatsnummer, den Vermerk „100% PEFC-zertifiziert“ und die Nutzungsfristen enthalten, zu verwenden.
- Für die von uns selbst durchgeführten Waldarbeiten:
 - Notfallverfahren einzurichten, um das Risiko einer Verschmutzung zu minimieren;
 - Sicherheitshinweise zu beachten;
 - keinen Abfall zurückzulassen.
- Bei Eingriffen in den Wald, die von Dritten durchgeführt werden:
 - Ein Lastenheft zu verwenden, in dem je nach den mit der Art und dem Ort des Eingriffs verbundenen Risiken Folgendes festgelegt wird:
 - keinen exogenen Abfall zurückzulassen;
 - die Sicherheitsvorschriften bei der Arbeit im Wald zu beachten;
 - Schäden an Straßen, verbleibenden Bäumen und Baumbeständen, Böden und Wasserressourcen zu vermeiden.
 - Einen Forstunternehmer zu beauftragen, der auf der Grundlage eines von PEFC Belgien anerkannten Standards zugelassen oder nach den für ihn geltenden Standards für die Waldbewirtschaftung zertifiziert ist.*
 - Zu überwachen, dass die Eingriffe in den Wald unter Einhaltung der Vorgaben erfolgen.
 - Zu reagieren, wenn Schäden erkannt werden.

* Dieser Punkt zu PEFC-zertifizierten Forstunternehmern ist derzeit nicht anwendbar.

- Für jeden Kahlschlag, der eine Fläche von 5 ha bei Nadelbäumen und 3 ha bei Laubbäumen überschreitet,
 - aus sanitären oder klimatischen Gründen:
 - einen Antrag beim DNF einzureichen;
 - Und die „Filière Bois Wallonie“ über die Erteilung dieser Genehmigung zu informieren.
 - aus sonstigen Gründen:
 - einen Antrag beim DNF einzureichen;
 - ebenso einen begründeten Antrag bei der „Filière Bois Wallonie“, dem die vom DNF ausgestellte Genehmigung beigelegt ist.
- Bei Kahlschlägen die Flächen der Kahlhiebe an die Risiken der Bodenerosion in Hanglagen, der Destabilisierung benachbarter Bestände, des Anstiegs des Wasserspiegels oder an die Auswirkungen auf die Landschaft anzupassen.
- Das Abtragen organischer Bodenschichten zu vermeiden und das Ernten von Wurzelstöcken, Restholz oder Feinmaterialien so zu steuern, dass das Bodengleichgewicht nicht beeinträchtigt wird.

UMWANDLUNG

- Jede Umwandlung von Wäldern in Nicht-Waldgebiete und die Wiederaufforstung von unbewaldeten Ökosystemen so vorzunehmen, dass sie mit den Anforderungen der PEFC-Standards für nachhaltige Forstwirtschaft übereinstimmen.
- Jede Umwandlung von schwer geschädigten Wäldern unter Einhaltung der Anforderungen der PEFC*-Standards für nachhaltige Forstwirtschaft vorzunehmen.

VERMEIDUNG UND BEWÄLTIGUNG VON SCHÄDEN, DIE DURCH EINE ÜBERPOPULATION VON WILDTIEREN (HIRSCHE, REHE, WILDSCHWEINE) ENTSTEHEN

- Eine ausgewogene Bewirtschaftung zwischen Wald und Wild mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln sicherzustellen.
- Die Aufnahmefähigkeit bei der Planung und den forstwirtschaftlichen Maßnahmen unseres Eigentums zu berücksichtigen, um den Wilddruck zu verringern.
- Den bzw. die Jagdberechtigten über die Auswirkungen der PEFC-Zertifizierung zu informieren.
- In Zusammenarbeit mit dem/den Jagdberechtigten und ggf. mit jeder anderen beteiligten Partei (z. B. dem Bewirtschafter) bei unserem Beitritt zur Charta eine anfängliche Bestandsaufnahme der Wildschäden durchzuführen und mindestens alle drei Jahre eine Überprüfung dieser Bestandsaufnahme vorzunehmen.
- Bei inakzeptablen Schäden:
 - Den Jagdberechtigten sowie die „Filière Bois Wallonie“ darüber zu informieren.
 - Eine Strategie zur Wiederherstellung des Gleichgewichts festzulegen und umzusetzen.

* Dieser Punkt gilt derzeit nicht. Er wird gelten, sobald die von PEFC Belgien festgelegten Begriffe definiert oder in die belgische Gesetzgebung aufgenommen worden sind.

Zusätzliche Maßnahmen für Eigentümer mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 50 ha:

- So bald wie möglich, spätestens jedoch bei der Erneuerung unserer Jagdpachtverträge, Klauseln einzufügen, die es uns ermöglichen, die Anforderungen der PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung einzuhalten.
- Uns über die Abschussquoten (die vom Hochwildring festgelegt werden), deren Einhaltung, die Entwicklung des Gleichgewichts zwischen Wald und Wild und die Regulierungsmaßnahmen durch den Jagdberechtigten zu informieren.
- Für den Sonderfall Schwarzwild:
 - Entnahmen nach qualitativen Verhältnissen zwischen Geschlecht, Alter und Gewicht einzufordern;
 - Ablenkfütterung von Wildschweinen zur Abschreckung vom 1. November bis zum 28. Februar (29. Februar in Schaltjahren) zu verbieten.
 - Das oben genannte Verbot mit anderen Druckmaßnahmen zu kombinieren, um ein akzeptables Maß an Auswirkungen wiederherzustellen;
 - Wenn nach zwei Jagdsaisons keine überzeugenden Ergebnisse vorliegen, die Fütterung zu verbieten, bis die Auswirkungen wieder auf ein akzeptables Niveau gesunken sind.
- Bei inakzeptablen Schäden:
 - Eine Strategie zur Wiederherstellung des Gleichgewichts mit dem Bewirtschafter und dem Jagdberechtigten und deren Umsetzung auszuarbeiten.
 - Bei anhaltenden Schäden über einen Zeitraum von drei Jahren den Hochwildring zu informieren.

SOZIALE UND FREIZEIT-FUNKTION DES WALDES

- Den Zugang zu öffentlichen Straßen, die durch oder entlang unseres Eigentums verlaufen, nicht zu behindern oder abzuschrecken, außer bei einer vorübergehenden Sperrung aus Sicherheitsgründen.
- Den Zugang zu den privaten Waldwegen unseres Eigentums für Freizeit-, Kultur- oder Bildungsaktivitäten nach unseren Auflagen zu ermöglichen und dabei die Waldökosysteme zu respektieren, insbesondere wenn die Sicherheit oder die Vernetzung eines nicht motorisierten langsamen Wegenetzes Vorteile bieten.
- Für Freizeit-, Erholungs-, Kultur- oder Bildungszwecke den Zugang unter unseren Bedingungen zu privaten Waldwegen auf unserem Eigentum zu gewähren, und zwar unter Beachtung der Waldökosysteme, insbesondere wenn es einen offensichtlichen Vorteil für die Sicherheit oder die Vernetzung von Wegen für die sanfte Mobilität gibt.
- Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus keine motorisierten Freizeitaktivitäten außerhalb der für diesen Zweck markierten Wege und Pfade zuzulassen.
- Historische, kulturelle und landschaftliche Werte in der Waldbewirtschaftung zu berücksichtigen.

AUDIT UND TEILNAHME

- Den Besuch eines Auditors zu akzeptieren und uns für einen Auditor zur Verfügung zu stellen, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung unserer Verpflichtungen zu überprüfen.
- Die erforderlichen Informationen zum Nachweis der Umsetzung unserer Verpflichtungen aufzubewahren. Diese Informationen während des Audits zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- Wenn ein Antrag auf Teilnahme oder Wiederaufnahme gestellt wird, die von der „Filière Bois Wallonie“ festgelegten Bedingungen für den Zugang zur PEFC-Zertifizierung zu erfüllen,

Name des Eigentümers	
Name des Unterzeichners	
Titel oder Funktion	
Adresse	
Postleitzahl und Ort	
Fläche der Liegenschaft	

Datum:/...../.....

Unterschrift: